

## Akkreditierungsrichtlinie der Deutschen Gesellschaft für angewandte Hygiene in der Dialyse e.V. (DGAHD)

### 1. Begriffsbestimmung

Akkreditierung bedeutet die formelle Anerkennung einer fachlichen und organisatorischen Kompetenz zur Durchführung einer konkreten, im Geltungsbereich der Akkreditierung beschriebenen Leistung durch eine unabhängige Stelle.

Die Akkreditierung ist eine vertrauensbildende Maßnahme, die es den Behörden, der Wirtschaft sowie der Gesellschaft erlaubt zu beurteilen, ob die akkreditierte Organisation bestimmte Aufgaben mit der geforderten, hohen Zuverlässigkeit ausführen kann.

Bei der Akkreditierung durch die DGAHD handelt es sich um Akkreditierungen im gesetzlich nicht geregelten Bereich und somit um eine freiwillige Maßnahme zur Vertrauensbildung.

### 2. Ziele und Aufgaben der Akkreditierung

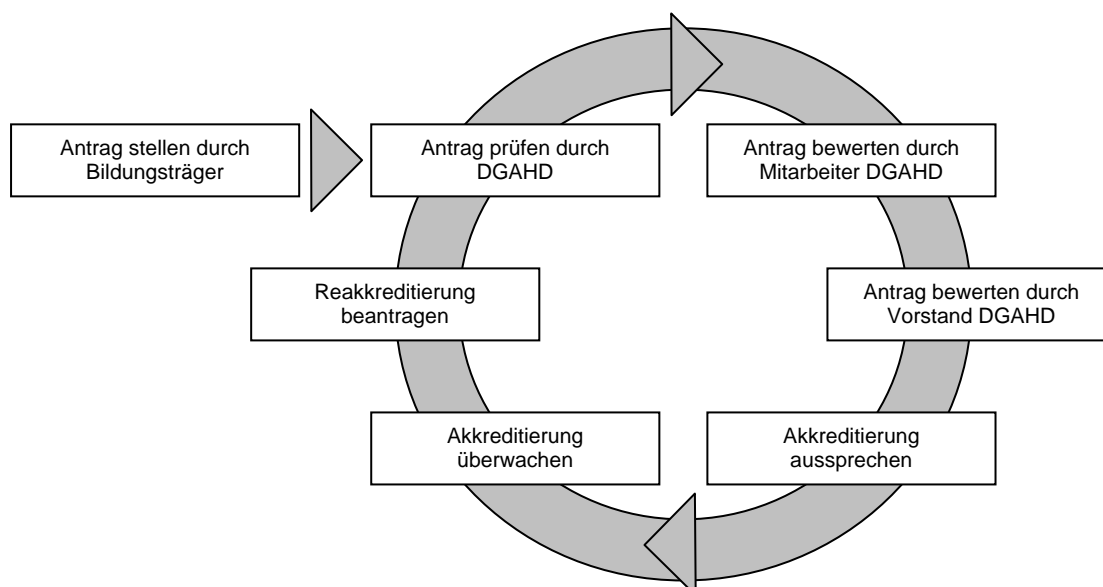
Die DGAHD hat es sich zur Aufgabe gemacht, die zertifizierte Qualifizierung zur/zum Hygienebeauftragten in der nephrologischen Pflege zu fördern. Dazu wurde ein spezifisch auf die Bedürfnisse von Dialyseeinrichtungen zugeschnittenes Fortbildungscurriculum etabliert, welches von den führenden Fachgesellschaften der Nephrologie anerkannt ist.

Die Akkreditierung der Bildungsträger, welche das Fortbildungscurriculum der DGAHD anwenden, soll einen hohen Grad an Fortbildungsqualität und -konstanz gewährleisten sowie die Akzeptanz dieser Ausbildung bei Behörden und Betreibern fördern.

Die DGAHD ist selbst ernannte Akkreditierungsstelle und fungiert als unabhängige und neutrale Stelle. Curriculum und Akkreditierungsvorgang stehen unter der Schirmherrschaft der Deutschen Gesellschaft für Nephrologie e.V. (DGfN).

Mit der durch die DGAHD ausgesprochenen Akkreditierung wird formell anerkannt, dass die akkreditierten Bildungsträger fachlich und organisatorisch in der Lage sind, die Qualifizierungsmaßnahme zum/zur Hygienebeauftragten in der nephrologischen Pflege in Übereinstimmung mit den grundlegenden Anforderungen des DGAHD-Curriculums durchzuführen.

### 3. Akkreditierungsverfahren



### 3.1 Antragstellung

Die gewünschte Akkreditierung ist durch den Bildungsträger mit dem als Anhang beigefügten Antrag anzuzeigen. Die geforderten Informationen sind im Antrag wahrheitsgemäß anzugeben.

Der Antrag ist per Post, Fax oder Mail an die DGAHD zu senden:

Deutsche Gesellschaft für angewandte Hygiene in der Dialyse e.V.  
Mendelstraße 11, 48149 Münster  
Fax: 0251 14 37 67  
Mail: info@dgahd.de

### 3.2 Prüfung des Antrages und der eingereichten Unterlagen

Die DGAHD prüft die eingegangenen Akkreditierungsanträge sowie die zugehörigen Dokumente auf Vollständigkeit und Plausibilität der Angaben. Fragestellungen werden mit dem Antragsteller geklärt.

### 3.3 Bewertung der Eignung des Antragstellers

Der Antrag wird von 3 Mitarbeitern der DGAHD nach folgenden Kriterien bewertet:

1. Vollständigkeit und Richtigkeit der geforderten Angaben
2. Fachlicher Bezug des Antragstellers zur Dialyse
3. Gewährleistung von geeigneten Rahmenbedingungen für die Qualifizierungsmaßnahme
4. Sicherstellung der fachlichen Qualifikation und Kompetenz der eingesetzten Dozenten
5. Geplante Umsetzung des DGAHD-Curriculums

Der Akkreditierungsantrag, alle zugehörigen Dokumente und das Ergebnis der Erstbewertung werden dem Vorstand der DGAHD zur Zweitbewertung vorgelegt.

### 3.4 Aussprechen der Akkreditierung

Der Vorstand der DGAHD spricht bei positiver Bewertung des Antrages die Akkreditierung aus.

Die Akkreditierung gilt jeweils für 3 Jahre.

Der akkreditierte Bildungsträger erhält eine Akkreditierungsurkunde und wird, falls gewünscht, in das Verzeichnis der akkreditierten Bildungsträger eingetragen. Dieses Verzeichnis ist auf der Homepage der DGAHD veröffentlicht.

### 3.5 Überwachung und Reakkreditierung

Spätestens nach 3 Jahren ist eine Reakkreditierung notwendig. Dazu sind vom Bildungsträger ein erneuter Akkreditierungsantrag und zugehörige Dokumente an die DGAHD einzusenden.

Der akkreditierte Bildungsträger ist verpflichtet, sämtliche Veränderungen, welche sich auf die Voraussetzungen zur Akkreditierung auswirken der DGAHD anzuzeigen.

Eine erteilte Akkreditierung kann entzogen werden, wenn der Bildungsträger die notwendigen Voraussetzungen nicht mehr erfüllt. Der Entzug der Akkreditierung wird dem Bildungsträger schriftlich angezeigt. Gleichzeitig wird der Bildungsträger aus dem Verzeichnis der akkreditierten Bildungsträger bei der DGAHD gestrichen, falls ein Eintrag erfolgte.

#### **4. Rechte und Pflichten der akkreditierten Organisation**

Der akkreditierte Bildungsträger verpflichtet sich, die Qualifizierung zur/zum Hygienebeauftragten in der nephrologischen Pflege gemäß den grundlegenden Anforderungen des DGAHD-Curriculums durchzuführen.

Der akkreditierte Bildungsträger ist berechtigt seine Schulungszertifikate mit dem Hinweis „Qualifizierungsmaßnahme zur/zum Hygienebeauftragten in der nephrologischen Pflege entsprechend der Vorgaben der Deutschen Gesellschaft für angewandte Hygiene in der Dialyse e.V.“ zu versehen.

Der akkreditierte Bildungsträger verpflichtet sich, jegliche Veränderungen der im Akkreditierungsantrag gemachten Angaben der DGAHD unverzüglich mitzuteilen.

#### **5. Gebühren**

Für Akkreditierungen werden folgende Gebühren erhoben:

Erstakkreditierung: € 450,-

Reakkreditierung € 300,-

Diese Gebühren beinhalten die Prüfung und Bewertung der Anträge, den Eintrag in das Verzeichnis der akkreditierten Bildungsträger und die Ausstellung der Akkreditierungsurkunde.

#### **6. Gerichtsstand und Inkrafttreten der Akkreditierungsordnung**

Gerichtsstand ist der Sitz der Akkreditierungsstelle.

Die vorstehende Akkreditierungsrichtlinie wurde von der DGAHD als Akkreditierungsstelle verbindlich erklärt und am 30. Januar 2013 in Münster in Kraft gesetzt.

#### **Anlagen**

Antrag zur Akkreditierung